

Behindertengerechter Zugang und behindertengerechte Toilette

*Empfehlungen nach
§ 126 Absatz 1 Satz
3 SGB V*

Die Anforderungen „behindertengerechter Zugang“ und „behindertengerechte Toilette“ gelten nur bei Neubetrieben.

Betriebe, die nach dem 31. Dezember 2010 nachweislich gegründet wurden, gelten als Neubetriebe. Diese Regelung gilt für alle Betriebsstätten, die ab dem 1. Juli 2015 erstmalig präqualifiziert werden.

Zur Prüfung durch die Präqualifizierungsstellen, ob es sich um einen „Alt-Betrieb“ oder einen Neubetrieb handelt, werden folgende Dokumente herangezogen: Gewerbeanmeldung oder Eintragung in die Handwerksrolle oder Handelsregisterauszug oder Apothekenbetriebserlaubnis. Als Nachweis eines „Alt-Betriebes“ gilt auch ein bereits ausgestelltes Präqualifizierungszertifikat.

Ein Neubetrieb/Erstbezug in diesem Sinne liegt auch bei einem Inhaberwechsel (Betriebsübernahme) vor, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Betriebsnachfolge innerhalb der Familie handelt. Hierzu gehört ferner auch die Verlegung der Geschäftsräume in Räumlichkeiten eines bereits vorher bestehenden Betriebs.

GKV-Kriterienkatalog

Für die Versorgungsbereiche 05A, 05B, 05C, 05E, 10A, 10B, 11B, 16A, 18A, 18B, 19A, 20A, 20B, 20C, 20D, 20E, 20F, 20G, 22A, 22B, 23A, 23B, 23C, 23D, 23E, 23G, 23H, 24A, 24B, 26A, 26B, 28A, 31A, 31C, 31D, 31E, 31F, 32A, 38A wird bei stationärer Versorgung und bei Bezug von neuen Räumlichkeiten ein behindertengerechter Zugang und eine behindertengerechte Toilette gefordert.

*Empfehlungen nach
§ 126 Absatz 1 Satz
3 SGB V*

Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsbereiche bei dem Bezug neuer oder anderer Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht des Inhabers) ein behindertengerechter Zugang und eine behindertengerechte Toilette gefordert werden, kann hierauf ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Ein- bzw. Umbau aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Voraussetzung ist, dass eine geeignete Sachverständige oder ein geeigneter Sachverständiger (z.B. Bausachverständige oder Bausachverständiger) oder vereidigte Gutachterin oder vereidigter Gutachter dies schriftlich bestätigt und begründet.

Diese Ausnahmeregelung entbindet den Leistungserbringer nicht davon,

1. die vorhandene Toilette soweit wie möglich behindertengerecht auszustatten, also die Einhaltung der Sitzhöhe (46 - 48 cm) ggf. durch eine Toiletten-sitzerhöhung zu realisieren,
2. Haltegriffe - entsprechend den Anforderungen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten bzw. Möglichkeiten - zu montieren, sowie
3. einen Notruf (Schalter/Knopf oder Zugschnur) zu installieren.

Für den Umbau ist eine angemessene Übergangsfrist zu setzen. Die Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikat ist zu entziehen, wenn die gesetzte Frist verstreicht, ohne dass ein Umbau erfolgt ist.

Nachweisverfahren:

1. Der Leistungserbringer hat eine geeignete Sachverständige oder einen geeigneten Sachverständigen (z.B. Bausachverständige oder Bausachverständiger) oder vereidigte Gutachterin oder vereidigten Gutachter zu beauftragen.
2. Zielsetzung der geforderten Bestätigung muss sein schlüssig zu begründen, welche der Anforderungen aus dem GKV-Kriterienkatalog aus welchem Grund (rechtlich oder unverhältnismäßig hoher Aufwand) nicht möglich zu erfüllen ist. Dabei sind grundsätzlich alle Räumlichkeiten der Betriebsstätte zu berücksichtigen und nicht allein ein Teilbereich (z.B. eine bereits vorhandene Toilette).
3. Bei einer Begründung auf der Basis „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ muss angegeben werden,
 - a. welcher (baulicher, finanzieller) Aufwand unter normalen Verhältnissen entstehen würde,
 - b. welcher Aufwand unter den gegebenen Verhältnissen entstehen würde und
 - c. worin der Grund für einen ggf. unverhältnismäßig hohen Aufwand besteht.
4. Der Bestätigung sind ausreichende Fotos mit anliegendem Maßstock für die Längenmaße und/oder Skizzen beizufügen, damit die Bestätigung auch von Dritten nachvollzogen werden kann.

Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V

Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsbereiche bei Bezug neuer oder anderer Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht der Inhaberin oder des Inhabers) eine behindertengerechte Toilette gefordert wird, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn die Nutzungsmöglichkeit einer behindertengerechten Toilette in unmittelbarer räumlicher Nähe gegeben ist.

„Unmittelbar“ bedeutet „durch keinen oder kaum einen räumlichen oder zeitlichen Abstand getrennt“. Menschen mit Handicaps soll es ermöglicht werden, ohne Aufwand und Umstände eine Kundentoilette nutzen zu können.

Daher ist auch bei einer behindertengerechten Toilette in unmittelbarer Nähe darauf zu achten, dass der Zugang ebenfalls barrierefrei ist.

Über die Anerkennung einer solchen in der unmittelbaren Nähe befindlichen Kundentoilette entscheidet die jeweilige Präqualifizierungsstelle im Einzelfall.

Die Möglichkeit der Nutzung einer nicht zu dem Betrieb gehörenden Toilette im selben Gebäude ist ausreichend, wenn dies vertraglich geregelt ist. Öffentliche Toiletten entsprechen nicht diesen Anforderungen und können somit nicht als Nachweis anerkannt werden.

GKV-Kriterienkatalog

Behindertengerechter Zugang:

1. Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.
2. Untere Türansläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden.
3. Soweit sie unbedingt erforderlich sind, müssen geeignete Rampen zur Verfügung stehen.
4. Der Türdrücker sollte in 85 cm Höhe angebracht sein.

Behindertengerechte Toilette:

1. Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.
2. Die Zugangstür muss eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.
3. Die Tür des Sanitärraums muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.
4. Die Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzer muss mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein.
5. Unter dem Waschtisch muss Beinfreiraum vorhanden sein.
6. Die Sitzhöhe des Klosettbeckens - einschließlich Sitz - muss 46 - 48 cm betragen. Im Bedarfsfall muss eine Höhenanpassung vorgenommen werden.
7. Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind
 - a. klappbare,
 - b. 15 cm über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren,
 - c. die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren.
 - d. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein.
8. Ein Notruf (Schalter/Knopf oder Zugschnur) ist zu installieren.

Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsbereiche beim Bezug neuer oder anderer Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht des Inhabers) ein behindertengerechter Zugang und eine behindertengerechte Toilette gefordert werden, kann eine Präqualifizierung auch auf der Basis einer ausreichenden Einbau- bzw. Umbauplanung erfolgen. Voraussetzung ist, dass

- eine entsprechende Planung (nachgewiesen durch ein Angebot eines Handwerksbetriebs zur Herstellung der entsprechenden Anforderungen) und
- eine Versicherung, dass diese Planung innerhalb einer angemessenen Frist (max. 6 Monate) vollständig realisiert wird

an die PQS gegeben wird und der Abschluss der Arbeiten fristgerecht durch Fotos mit anliegendem Maßstock für die Längenmaße und/oder Skizzen nachgewiesen wird.